

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 13.02.2013

Genehmigtes
Protokoll

der 860. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 12. Februar 2013

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

Anwesend:

Berater:

Herr Thurian (SC 3)

Mitglieder:

Die Damen
Okrafka
und die Herren
Schröder
Ziegler
Marquardt
Frank
Zorn
und
Zott

Gäste:

Frau Jana Jungnickel
(Fak. VII)

Protokoll:

Frau Rocho

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 859. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Vorschlag zur Wahl des/der Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium	vertagt
5.	Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO)	2-7
6.	Verschiedenes	7

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende schlägt vor, TOP 4 erst in der LSK-Sitzung am 5.3.2013 zu behandeln, weil der/die neue LSK-Vorsitzende erst ab dem 01.04.2013 vom neuen Akademischen Senat gewählt werden soll. Die Tagesordnung wird ohne TOP 4 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 859. Sitzung

Das Protokoll wird genehmigt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende berichtet, dass die amtlichen Endergebnisse der Gremienwahlen an der TU Berlin zum Akademischen Senat, Erweiterten Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten, Frauenbeiräten und für das Zentralinstitut El Gouna seit Montag, den 11.2.2013, 15.00 Uhr bekanntgegeben sind.

Er stellt den neuen Newsletter Campusmanagement vom Februar 2013 vor, der bei Erscheinen automatisch an die LSK-Mitglieder weitergeleitet wird.

Alle tu-project-Teams, deren Bewilligungszeitraum ab 1.4.2012 lief, werden an die Abgabe der Zwischenberichte zum Ende des 1. Förderjahres erinnert. Herr Zott weist auf die Semesterabschlussfeier der tu- projects und Projektwerkstätten am 14.02.2013 unter: <http://www.projektwerkstaetten.tu-berlin.de/menue/aktuelles/> hin.

TOP 5: Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO) – 1. Lesung

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 05.02.2013 (eingegangen LSK-Sitzung am 05.02.2013, 14.50 Uhr)
- Anlage 1 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO)
- Anlage 2 Synopse

Bearbeiter: die Mitglieder der LSK

AS Vorlage VP2	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
05.02.2013	05.02.2013	12.02.2013

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat den Erlass der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die TU Berlin unter Beachtung der Anmerkungen der LSK. Dieser LSK-Beschluss ergänzt den Beschluss Nr. 2/859 vom 05.02.2013.

Zu den Paragrafen

1. § 28

Die LSK empfiehlt § 28 aus folgenden Gründen zu streichen:

- a) Die derzeitige Formulierung übergibt durch das Wort „verpflichtet“ die Verantwortung für das Abrufen der studienrelevanten Informationen ausschließlich an die Studierenden. Im Konfliktfall tragen sie nach dieser Regel allein die Schuld, wenn Informationen nicht bei ihnen angekommen sind. Die Lehrenden oder die Verwaltung werden mit der hier gewählten Formulierung nicht verpflichtet, die Informationen „rechtzeitig“ bereit zu stellen.
- b) Die Formulierung „regelmäßig“ ist völlig unbestimmt. Es gibt Lehrende, die bereits eine Stunde nach dem Versenden einer Information erwarten, dass alle diese Information gelesen haben. Andererseits kann „regelmäßig“ durchaus auch als einmal im Semester oder im Jahr zu verstehen.
- c) Das Speichern einer Mailadresse ist nach Kenntnis der LSK nicht in der Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin geregelt (Vgl. § 57). Entsprechend darf das Versenden von „alle das Studium betreffenden Informationen“ vermutlich nicht über diesen Weg in einer Ordnung festgeschrieben werden. Die LSK bittet die Abteilung I dies zu prüfen.

Aus Sicht der LSK soll und darf grundsätzlich der elektronische Austausch z.B. über eine Homepage, das universitätsweite Lernmanagementsystem ISIS oder eine TU-Mailadresse selbstverständlich genutzt werden. Es darf aber nicht das ausschließliche Medium sein und es dürfen nicht nur die Studierenden zur Nutzung verpflichtet werden.

Sollte dem Vorschlag der LSK zur Streichung nicht gefolgt werden, empfiehlt die LSK die Worte „sind verpflichtet“ in (1) und (2) durch „sollen“ und die Worte „Lernraumsystem“ und „Lernraummanagement-System“ durch „Lernmanagementsystem“ (gemeint ist aus Sicht der LSK ISIS) zu ersetzen.

2. § 29 (3)

Prüfauftrag an Abteilung I: Der LSK ist kein Verfahren für die Durchführung einer Einstufungsprüfung an der TU Berlin bekannt. Die Abteilung I wird gebeten die Einstufungsprüfung zu erläutern. Die LSK würde es begrüßen, wenn es entsprechende Angebote gäbe. Wo und wie eine Einstufungsprüfung beantragt werden kann, ist der LSK unklar. Ein ähnliches Verfahren wie bei der Ergänzungsprüfung (§ 20 (6)) sollte auch hier beschrieben werden.

3. § 31 (6)

Die LSK bitte die Abteilung I zu prüfen, ob dieser Absatz noch gilt, da in BerlHG § 16 auf das HRG § 28 verwiesen wird und dieser Paragraph seit einigen Jahren weggefallen ist.

4. § 32

Die LSK regt folgende Ergänzungen an: „Studiengänge sind in Module, eine Abschlussarbeit sowie ggf. ein Berufspraktikum gegliedert und schließen mit der erfolgreichen Bachelor- bzw. Masterprüfung ab.“

Die Abschlussarbeiten, ggf. vorhandene Berufspraktika fehlen in der Auflistung. Darüber hinaus sollte ergänzt werden, wie ein Studiengang abschließt.

Der LSK ist unklar, was die in Satz 4 erwähnten tabellarischen Studiengangsbeschreibungen im Anhang sein sollen.

5. § 33 (1)

Nach Satz 3 kann ein Modul auch ohne Prüfung abgeschlossen werden. Dies entspricht der Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der Fassung vom 04.02.2010. Dort ist festgelegt, dass das Verfahren zur Vergabe von Leistungspunkten in der Modulbeschreibung zu regeln ist. Die LSK regt an, diese Formulierung für die Modulbeschreibung zu übernehmen und die notwendigen Bestandteile einer Modulbeschreibung hier aufzulisten bzw. auf den Anhang zur AllgStuPO (siehe (3) letzter Satz) zu verweisen.

Darüber hinaus sollte das Wort „Modulprüfung“ an Stelle von „Prüfung“ verwendet werden, wenn das gemeint ist. Nach § 39 (1) beschreibt das Wort Prüfung entweder die Abschlussarbeit oder eine Modulprüfung. Entsprechend ist die Bezeichnung „Prüfung“ an allen weiteren Stellen durch „Modulprüfung“ zu ersetzen, wenn eindeutig nur diese Prüfung gemeint ist (vor allem in § 39 und § 47).

In Satz 4 sollte das Wort „der“ vor „Prüfung“ durch das Wort „einer“ ersetzt werden, da es nicht in allen Modulen eine Modulprüfung geben muss (Vgl. Satz 3 und BerlHG § 30 (3) Satz 1).

6. § 33 (2)

In Satz 1 wird ECTS erstmals eingeführt und ausgeschrieben, in den folgenden Paragraphen sollte nur noch „ECTS“ verwandt werden.

In Satz 2 wird von der eindeutigen Formulierung in BerlHG § 22a (2) Satz 3 abgewichen. Die LSK schlägt vor die Worte „25 bis höchstens“ vor „30“ einzufügen.

Sollten an der TU Berlin feste Modulgrößen flächendeckend eingeführt werden, so müssten viele Module überarbeitet werden. Bei der Überarbeitung darf es nicht zu pauschalen Kürzungen oder Aufblähungen der Module kommen, sondern es muss eine inhaltliche Überarbeitung stattfinden, um die neuen festen Modulgrößen zu erreichen. Darin sieht die LSK eine schwierige Diskussion. Darüber hinaus müssen Ausnahmen möglich und begründbar sein. Im Fall von hochschulübergreifenden Kooperationen, ist das TU-System nicht zwangsläufig übertragbar. Bewährte große Module sollten ebenfalls erhalten bleiben.

Die LSK befürchtet, dass diese Regelung auf Grund der Diskussionen im AS gestrichen wird.

7. § 33 (3)

Die LSK regt an, in Satz 4 das Wort „auch“ vor „Modulbeschreibung“ zu ergänzen, da es aus Sicht der LSK immer einer deutschsprachige Modulbeschreibung geben muss und es für englischsprachige Module auch eine zusätzliche Übersetzung geben sollte. In der Praxis könnte das ggf. durch eine gemeinsame Modulbeschreibung geschehen, in der alles zweisprachig festgehalten ist.

8. § 36 (2)

Die LSK schlägt vor den § 36 (2) zu streichen.

Die Anmeldepflicht zu Lehrveranstaltungen ist hier sehr offen und unklar formuliert. Ob und welche Konsequenzen bei Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ohne Anmeldung wirksam werden ist unklar.

Wenn die Form der Anmeldung auch durch Handheben passieren kann, ist das Ziel der Kapazitätsplanung nicht wirklich erreicht.

Um ein Transcript of Records mit den in § 56 (2) formulierten Inhalten (u.a. Auflistung aller besuchten Lehrveranstaltungen) auszustellen, ist ein elektronisches Verfahren notwendig.

9. § 37 (3)

Die LSK schlägt vor, (3) zu streichen. In Verbindung mit (1) ist (3) nur schwer verständlich. Andererseits kann es nicht Aufgabe der TU sein, vor dem Studium an der TU Berlin erbrachte Leistungen in das Zeugnis der TU aufzunehmen.

10. § 38 (2)

Die LSK schlägt vor in Spiegelstrich 2 folgende Ergänzung nach dem Wort „hat“ einzufügen: „bzw. ein endgültig nicht bestandener Teil kein Bestandteil des Studiengangs an der TU Berlin ist“.

Im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen kann es durchaus dazu kommen, dass Studierende im selben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule Leistungen erbringen müssen, die es an der TU überhaupt nicht gibt (Bsp: TU Darmstadt Bachelor Maschinenbau hat ein Pflichtfach zur Ethik für Ingenieurwissenschaften, die TU Berlin hat das nicht). Nach der bisherigen Formulierung könnten Studierende, die solch eine Leistung endgültig nicht bestanden haben aber auch nicht an der TU studieren. Durch die ergänzende Formulierung gibt es hier eine Öffnung, die dies erlaubt.

11. § 39 (1) Satz 1

Die LSK schlägt vor in Satz 1 das Wort „Modulprüfung“ durch „Modulprüfungen“ zu ersetzen, da es im Studium mehr als eine Modulprüfung geben wird und die „Portfolioprüfung“ als „studienbegleitende Portfolioprüfung“ zu bezeichnen, um den studienbegleitenden Charakter dieser Prüfungsform noch eindeutiger herauszuheben. Entsprechend ist die Bezeichnung „Portfolioprüfung“ an allen weiteren Stellen durch „studienbegleitende Portfolioprüfung“ zu ersetzen.

12. § 39 (1) Satz 2

Die LSK schlägt vor Satz 2 wie folgt zu ersetzen: „Insbesondere durch eine Modulprüfung weisen die Studierenden nach, ob sie die Lernergebnisse des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden.“ Durch das Wort „insbesondere“ wird deutlich, dass der Abschluss eines Moduls auch ohne Modulprüfung erreicht werden kann. Die weiteren Formulierungen verkürzen etwas und machen den Sinn des Satzes aus Sicht der LSK deutlicher.

13. § 39 (2) Satz 3

Die LSK schlägt vor Satz 3 zu streichen. Die LSK geht davon aus, dass Vorleistungen für die Anmeldung zu einer Modulprüfung studienzeitverlängernd wirken können und in der Regel nicht angemessen in der Modulbeschreibung bei der Berechnung des Zeitaufwandes berücksichtigt werden.

14. § 47 (2) Satz 7

Die LSK schlägt folgende Formulierung für Satz 7 vor: „Bewertet ein Gutachter oder eine Gutachterin die Abschlussarbeit mit „bestanden“ und der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“, wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt.“

Die Regelungen von Satz 7 sind sehr weitgehend. Ein/e dritte/r GutachterIn ist durch den Prüfungsausschuss immer zu benennen, wenn es eine Abweichung von mehr als einer Note gibt. Dieses Verfahren erscheint der LSK nicht für alle Studiengänge sinnvoll.

Wenn Studiengänge dies wollen, sollten sie es in den spezifischen Ordnungen regeln. Aus Sicht der LSK ist der wichtigere Fall, wenn ein/e GutachterIn bestanden und die/der zweite GutachterIn mit nicht bestanden bewertet.

In diesem Fall sollte aus Sicht der LSK immer ein/e dritte GutachterIn durch den Prüfungsausschuss benannt werden. In der vorliegenden Regelung geschieht dies bei der Benotung mit 4,0 und 5,0 jedoch nicht, da die Abweichung von mehr als einer Note nicht erreicht ist!

Der letzte Satz des (2) geht aber auf genau diesen Fall ein, obwohl er nicht erreicht werden kann.

15. § 48

Das Gegenvorstellungsverfahren für Modulprüfungen zu überarbeiten. Das bisherige Verfahren bezog sich auf Zwischen- und Vordiplomsprüfungen bzw. Diplom- und Masterprüfungen, nicht jedoch auf Modulprüfungen. Im Fall einer Abschlussarbeit ist selbstverständlich eine schriftliche Bewertung vorzulegen, für eine schriftliche Modulprüfung wäre dies ein deutlicher zusätzlicher Aufwand, der über die Musterantworten und den Bewertungsmaßstab aus § 44 (3) noch deutlich hinausginge und immer angefertigt werden müsste.

16. § 49 (1) Satz 1

Die LSK empfiehlt in Satz 1 das Wort „mindestens“ vor „zweimal“ einzufügen. Die Festlegung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten ist eine Regelung der TU Berlin. Nach BerlHG § 30 (4) Satz 2 dürfen nichtbestandene Modulprüfungen „mindestens zweimal“ wiederholt werden.

17. § 49 (1) Satz 4

In Satz 4 schlägt die LSK vor die Worte „in der Regel“ zu streichen, damit der letzte Prüfungsversuch grundsätzlich immer mündlich ist.

18. § 49 (4)

Die festgelegten Fristen von bis zu 18 Monaten bilden einen Kompromiss aus der Diskussion zu diesem Punkt im Rahmen der überarbeiteten Fassung der geltenden AllgPO vom Sommer 2012. Die LSK diskutiert ausführlich die Frage zur Festlegung der Frist, bis wann eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Grundsätzlich gibt es im BerlHG keine Regelung dazu, so dass die Entscheidung zur Festlegung einer Frist bei der TU selbst liegt. Das BerlHG regelt lediglich, dass es möglich ist, bei nicht ausreichend erbrachten Leistungen eine verpflichtende Studienberatung anbieten zu können (BerlHG § 28(3)). Für das Ablegen des ersten Prüfungsversuchs gibt es an der TU keine Frist. Ist das Prüfungsverfahren einmal begonnen, gibt es derzeit aber eine Frist von bis zu 18 Monaten, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden muss. Die Diskussion in der LSK fand auf der Ebene der Rechtmäßigkeit der Festlegung einer Frist statt.

Zur Rechtmäßigkeit wurden folgende Aussagen getroffen:

Es gibt keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Zwangsanmeldung zu einer Prüfung, die explizit einen Eingriff in die Studienfreiheit bzw. die Berufswahlfreiheit (12(1)GG) darstellt. Eingriffe in die Berufswahlfreiheit unterliegen dem Bestimmtheitsgrundsatzes des Grundgesetzes. Eine Möglichkeit in Satzungen explizit festzulegen, dass Prüfungen in einer bestimmten Frist absolviert werden, existiert nur in §28(3). "[...]Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und Satz 2 der Student oder die Studentin" verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren."

Die Voraussetzungen für "diesen Fall" sind in der AllgStuPO nicht gegeben, so dass keine Frist festgelegt werden DARF.

Grundsätzlich sollten die Struktur und das Angebot von Beratungen zum Studium aus Sicht der LSK verbessert werden. Durch die Festlegung von Fristen verlagert die Universität die Verantwortung einseitig stärker auf die Studierenden.

TOP 6: Verschiedenes

Die nächste ordentliche Sitzung findet am 05.03.2013, um 14.15 Uhr im H 2037 statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

gez. Rocho